

Schul- und Internatsordnung
Schloss Neubeuern
Stand: 12.07.2011

Internatsordnung

Stand: 12.07.2011

Inhalt

| | | |
|------|--|----|
| 1 | Vorwort..... | 3 |
| 2 | Tagesablauf..... | 3 |
| 2.1 | Regelungen..... | 3 |
| 2.2 | Mahlzeiten..... | 4 |
| 2.3 | Unterrichtszeit..... | 4 |
| 2.4 | Horizonte..... | 5 |
| 2.5 | Abendsilentium/ Lernzeiten am Wochenende..... | 5 |
| 2.6 | Gilden..... | 6 |
| 2.7 | Abendsprache..... | 7 |
| 2.8 | Vortragsreihe „Vorbilder“..... | 7 |
| 2.9 | Pünktlichkeit..... | 7 |
| 2.10 | Freizeit..... | 7 |
| 3 | Krankmeldungen, Beurlaubungen, Gäste, Wochenenden, Ferien, Praktika..... | 8 |
| 3.1 | Krankmeldungen..... | 8 |
| 3.2 | Beurlaubungen..... | 8 |
| 3.3 | Gäste in Schloss Neubeuern..... | 9 |
| 3.4 | Wochenenden..... | 9 |
| 3.5 | Abreise per Flugzeug..... | 11 |
| 3.6 | Ferien..... | 11 |
| 3.7 | Schulabschluss..... | 11 |
| 3.8 | Praktika..... | 11 |
| 4 | Konsum..... | 12 |
| 4.1 | Rauchen..... | 12 |
| 4.2 | Alkohol..... | 13 |
| 4.3 | Drogen..... | 14 |
| 4.4 | Audio- und Videogeräte..... | 14 |
| 4.5 | Computer..... | 15 |
| 4.6 | Spielekonsolen..... | 15 |
| 4.7 | Mobiltelefone..... | 16 |
| 4.8 | Schulkleidung..... | 16 |
| 4.9 | Erscheinungsbild und Verhalten..... | 16 |
| 4.10 | Gaststättenbesuche..... | 17 |
| 4.11 | Geld..... | 17 |
| 5 | Verpflichtungen für die Allgemeinheit..... | 17 |
| 5.1 | Internatsdienste..... | 18 |
| 5.2 | Sozialdienste..... | 18 |
| 6 | Rücksichtnahme und Umgang mit fremdem Eigentum..... | 18 |
| 7 | Sicherheit..... | 19 |
| 7.1 | Nächtliches Verlassen des Internats..... | 19 |

| | | |
|-----|--|----|
| 7.2 | Feueralarm-Ordnung | 19 |
| 7.3 | Waffen, Feuerwerkskörper | 19 |
| 7.4 | Elektrische Geräte | 19 |
| 7.5 | Fahrzeuge..... | 20 |
| 7.6 | Trampen/ Autostopp | 20 |
| 7.7 | Medikamente | 20 |
| 7.8 | Gefahren im Gelände und im Gebäude | 21 |
| 8 | Disziplinarische Maßnahmen | 21 |
| 8.1 | Internats- und Tagesschüler..... | 21 |
| 8.2 | Gemeinschaftsdienste | 21 |
| 8.3 | Morgenlauf..... | 22 |
| 8.4 | Nachsitzen/ Ersatzgilde | 22 |
| 8.5 | Verweise..... | 22 |
| 8.6 | Suspendierung | 23 |
| 8.7 | Ausschluss/ fristlose Kündigung..... | 23 |
| 9 | Das Privilegienmodell | 23 |

1 Vorwort

Wann immer Menschen etwas Gemeinsames tun wollen, müssen sie sich über die Umstände einigen, unter denen dies geschehen soll. Wann immer wir ein schwierigeres Vorhaben vollenden wollen, müssen wir planen. Im Zusammenleben in einem Internat und beim gemeinsamen Lernen in der Schule kann der Einzelne nicht nach seinem individuellen Zeitplan leben. Das Jugendschutzgesetz gibt klare Bestimmungen vor, inwieweit Kinder und Jugendliche (Minderjährige) in der Öffentlichkeit geschützt werden müssen. Wir möchten darauf hinweisen, dass im Kontext *Schloss Neubeuerns* und dessen Einflussbereich das Jugendschutzgesetz gültig ist und auch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten keinerlei Ausnahmen von diesen Regelungen gemacht werden können. Auch bei Festen und Feierlichkeiten in *Schloss Neubeuern* gelten trotz Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes. Die Schul- und Internatsordnung definiert darüber hinaus für ein reibungsloses Zusammenleben notwendige Regelungen.

Die Regelungen des jeweils gültigen Privilegienmodells können die Schul- und Internatsordnung in verschiedenen Punkten erweitern bzw. einschränken.

2 Tagesablauf

2.1 Regelungen

Unterricht, Lernen, Essen, Freizeit und Ruhezeiten sind Teile des Gemeinschaftslebens und bedürfen gemeinsamer Zeiten. Manche von uns sind noch nicht reif genug, ihren Tag zu planen. Für sie bietet ein zeitlich festgelegter Tagesablauf Hilfe, Zeiträume für die Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben und Vorhaben zu fin-

den. Die Einhaltung der Zeiten in der Gemeinschaft ist ein wichtiger Bestandteil unserer Verpflichtung zur Rücksichtnahme.

Alle Schüler der Klassen 5 – 10 sind am Morgen spätestens um 6:45 Uhr aufgestanden. Allgemeine Frühstückszeit ist von 7:00 bis 7:30 Uhr, mit der Vorgabe bis spätestens 7:20 Uhr im Speisesaal zu erscheinen. Bis 7:40 Uhr müssen die Zimmer aufgeräumt und die Vorbereitungen für den Unterricht getroffen sein.

Entfällt die erste Unterrichtsstunde oder findet in den ersten beiden Unterrichtsstunden Sport statt, besteht keine Anwesenheitspflicht beim Frühstück. Gleiches gilt analog für Schüler der Oberstufe. In diesem Fall sind die Schüler selbst für ihr pünktliches Aufstehen verantwortlich. Dieses Recht kann bei Unzuverlässigkeit wieder entzogen werden.

Konzentrierte Arbeit für die Schule und die aktive Gestaltung der Freizeit erfordern von uns allen ausreichende Ruhe- und Schlafenszeiten. Um einen fließenden Übergang von dem manchmal turbulenten Tag zur Nachtruhe zu gewährleisten, sind alle Schüler wenigstens 15 Minuten vor der Bettgezeit in ihrer Gruppe.

Die Gruppen- und Bettgehzeiten richten sich nach dem Alter der Schüler, um nicht diejenigen zu benachteiligen, die aus oft nicht von ihnen zu verantwortenden Gründen älter sind als der Klassendurchschnitt. Bei verschiedenen Altersstufen innerhalb eines Zimmers gilt das Gebot der Rücksichtnahme auf den jüngsten Bewohner. Bei Schwierigkeiten diesbezüglich gilt automatisch das Alter des jüngsten Bewohners als verbindlich für das ganze Zimmer.

| Alter | "in der Gruppe" | "im Bett" |
|-------|-----------------|------------|
| 10/11 | 20.30 Uhr | 20.45 Uhr |
| 12 | 20.45 Uhr | 21.00 Uhr |
| 13 | 21.15 Uhr | 21.30 Uhr |
| 14/15 | 21.45 Uhr | 22.00 Uhr |
| 16/17 | 22.15 Uhr | 22.30 Uhr |
| 18 | 22.30 Uhr | 22.30 Uhr* |
| OS | 22.30 Uhr | 23.00 Uhr* |

*im Zimmer

Eine individuelle Verlängerung der Haus- und Gruppenzeiten ist nicht möglich. Für schulisch veranlasste Unternehmungen (z. B. Kinobesuch u. ä.) können Ausnahmen gemacht werden.

An Samstagen und vor schulfreien Tagen gilt eine einstündige Verlängerung der Haus-, Gruppen- und Bettgehzeiten, wenn dem nicht eine für den folgenden Tag geplante Unternehmung entgegensteht.

Um spätestens 22:00 Uhr haben die Jungen die Mädchenbereiche, ebenso die Mädchen die Jungenbereiche zu verlassen. Vor dem Frühstück sind Besuche in den Gruppen prinzipiell nicht erlaubt. Diese Regelungen gelten selbstverständlich auch für Tagesschüler.

Die Oberstufenschüler sind spätestens um 22:30 Uhr in ihrer Gruppe und verhalten sich prinzipiell so ruhig, dass sie nicht die Nachtruhe ihrer jüngeren Mitschüler stören.

2.2 Mahlzeiten

Mahlzeiten sind wichtige Fixpunkte im Tagesablauf des Internats. Das Mittagessen ist die wichtigste Zeit, zu der sich täglich die Gruppen mit ihren Mentoren treffen. Beim Mittagessen werden Informationen ausgetauscht und wichtige Mitteilungen gegeben. Der Ablauf der Mahlzeiten, Rücksichtnahme am Tisch und sorgsamer Um-

gang mit Essen sind ein Spiegelbild des gesamten Zusammenlebens im Internat. Zur Atmosphäre der Mahlzeiten trägt auch das Erscheinungsbild der Speisesäle bei. Mäntel, Jacken, Mützen, Taschen und Schulsachen bleiben in den Garderoben.

An den Mahlzeiten (inkl. Brunch) nehmen alle Schüler verpflichtend teil. Die Oberstufenschüler müssen nicht am Frühstück teilnehmen.

Das Abendessen findet in der Zeit zwischen 18:00 und 18:30 Uhr als Buffetmahlzeit mit freier Sitzordnung statt.

2.3 Unterrichtszeit

Schule und Unterricht nehmen nicht nur fast die Hälfte der Zeit des Lebens im Schloss in Anspruch, Lehren und Lernen sind ganz offensichtlich die wesentlichsten Aufgaben aller.

Aus diesem Grund ist während der Unterrichtszeit die volle Konzentration auf die Arbeit in der Klasse oder im Kurs erforderlich.

Selbstverständlich ist die Teilnahme an allen im jeweiligen Stundenplan ausgewiesenen Unterrichtsstunden, sowie an den jeweils zusätzlich festgelegten Stunden (Vertretungsstunden, Nachführunterricht, Nachhilfeunterricht, Instrumentalunterricht) verpflichtend. Auch volljährige Schüler müssen sich bei Krankheit oder sonstigen Hinderungsgründen von ihren Mentoren, bzw. ihren Erziehungsberechtigten entschuldigen lassen. Während des Unterrichtstages sind Entschuldigungen nur beim Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter möglich.

Abmeldungen bzw. Krankmeldungen vom Nachhilfe- oder Nachführunterricht werden von den Schülern nach Möglichkeit selbst durchgeführt, jedoch ausschließlich, wenn dies zuvor von ihren Mentoren oder Erziehungs-

berechtigten und/ oder dem jeweiligen Fachlehrer genehmigt wurde. Fehlt ein Schüler selbstverschuldet im Unterricht, so erhält er einen Schulverweis. Auch gezielte Unterrichtsstörungen (häufiges Zuspätkommen, fehlende Hausaufgaben, ständige Zwischenrufe u. ä.) können zur Erteilung von Schulverweisen mit den entsprechenden Konsequenzen führen.

Außerdem kann in diesen Fällen als vorgeordnete Maßnahme eine Teilnahme am Nachsitzen angeordnet werden. Das Nachsitzen findet immer am Freitag der Woche statt, in der das Nachsitzen angeordnet wurde und kann die Heimreise verzögern oder möglicherweise verhindern. Beurlaubungen von diesem Nachsitzen sind prinzipiell nicht möglich. Muss ein Schüler innerhalb von 5 Monaten zum dritten Mal zum Nachsitzen, erhält er einen Schulverweis. Der Fachlehrer oder Mentor stellt und kontrolliert die entsprechenden Aufgaben.

Die Schüler haben die Möglichkeit eines Dorfgangs während des Schultages ausschließlich nach dem Mittagessen (13:45-14:10 Uhr). Diese Möglichkeit ist jedoch abhängig von der Genehmigung der Tischaufsicht oder des Mentors. Ansonsten besteht in der Zeit - Morgensilencium/ Unterrichtsbeginn bis zum Ende der jeweils letzten Unterrichtsstunde - ein Verbot des Verlassens des Schlossgeländes für die Klassen 5-10 in der offiziellen Schulzeit. Die Oberstufenschüler erhalten zunächst als Vertrauensvorschuss die Erlaubnis, in Freistunden das Schulgelände zu verlassen. In regelmäßig zu diesem Thema stattfindenden Konferenzen wird jedoch individuell hinterfragt, ob Arbeitseinsatz und Ergebnisse dies rechtfertigen. Im negativen Fall wird die Erlaubnis entzogen und die Oberstufenschüler verbringen Freistunden dann in der Bibliothek oder auf ihren Zim-

mern bei schulischer Arbeit. Das Verlassen des Schlossgeländes von Schülern, die nicht der Oberstufe angehören, zieht im ersten Fall Gemeinschaftsdienste und im Wiederholungsfall einen Verweis nach sich.

Bei Ausfall von Unterrichtsstunden, die nicht vertreten werden können, halten sich die Schüler in der Bibliothek, dem Tagesschülerraum oder den Internatszimmern auf, wo sie sich schulischen Dingen widmen sollen.

2.4 Horizonte

Im Rahmen unseres Horizonte-Projekts sollen die Schüler jeden Mittwochnachmittag in der Kernzeit von 14:00-17:00 Uhr Erfahrungen machen, die im normalen Unterricht aus räumlichen und zeitlichen Gründen nicht möglich sind.

Jeder Schüler hat die Pflicht sich über Veranstaltungsort und Zeitpunkt des von ihm gewählten Horizonte-Kurses zu informieren (möglich über die Homepage *Schloss Neubeuerns*). Kommt ein Schüler dieser Pflicht nicht nach, so ist ein Nachbuchen nicht mehr möglich und der Schüler verbringt die Zeit in der Bibliothek oder seinem Zimmer. Unentschuldigtes Versäumen eines Horizonte-Angebots zieht immer einen Schulverweis nach sich. Außerdem holt er die versäumte Zeit in Form von Gemeinschaftsdiensten nach.

2.5 Abendsilencium/ Lernzeiten am Wochenende

Zusätzlich zu den in den Schultag integrierten Lern- und Übungsphasen findet von Montag bis Freitag in den Wohnbereichen ab 19:00 Uhr (ab 18:30 Uhr für die Oberstufe) ein für alle Schüler verpflichtendes abendliches Silencium bis 20:00 Uhr statt.

Während des Abendsilentiums herrscht in den Zimmern, auf den Fluren und auf dem Gelände absolute Ruhe, um jegliche Störung zu vermeiden. Daher ist auch das Hören von Musik selbst bei Benutzung von Kopfhörern untersagt. Auch die Nutzung von Laptops/ Computern ist während des Abendsilentiums nur den Schülern der *Digital Ink-Klassen* und der Oberstufe erlaubt. Die Privilegienstufe entscheidet über Ausnahmen von dieser Regelung. Zuwiderhandlungen können zum Einzug des Gerätes für eine Woche führen. Das Abendsilentium selbst ist vor allem für die individuelle Arbeit vorgesehen, daher ist ein Lernen in Gruppen sowie der gegenseitige Besuch in den Zimmern i.d.R. nicht gestattet und muss auf die Zeit außerhalb des Abendsilentiums gelegt werden. Dies setzt voraus, dass jeder Schüler vollständig über seine Aufgaben informiert ist. Dazu führt jeder Schüler ein Schlossheft oder benutzt das digitale Äquivalent der *Digital Ink-Klassen*. Eine Fortsetzung der Arbeit ist auf freiwilliger Basis oder auf Anordnung des Mentors oder eines Lehrers in der Bibliothek oder auf dem Zimmer möglich. Die Mentoren, die die Abendsilentien betreuen, kontrollieren stichprobenartig, ob die schriftlichen und mündlichen Hausaufgaben vollständig und sorgfältig angefertigt werden.

Zur Zeit des Abendsilentiums sollen parallel keine Veranstaltungen stattfinden. In Einzelfällen liegt die Entscheidung über eine Teilnahme und die Festsetzung von Ersatzzeiten dann im Ermessen des zuständigen Mentors.

An den Internatswochenenden findet in der Regel jeweils am Samstag und Sonntag ein 90-minütiges Silentium in einem Klassenzimmer unter Aufsicht eines Mentors statt. Die Teilnahme an diesen Silentien kann je nach schulischer Situation vom zu-

ständigen Mentor angeordnet werden.

2.6 Gilden

Die handwerklich-künstlerischen, die sportlichen und akademischen Gilden sollen nicht nur sinnvolle Freizeitangebote darstellen, sondern ein Gegengewicht zur kopforientierten Schule bilden. Sie gehören zu den unverzichtbaren Bestandteilen des Lebens in einem Internat.

Ziel der Gilden ist es, unter Anleitung den fachkundigen Umgang mit Materialien bzw. Techniken zu erlernen. In der Gildenarbeit haben die Bedürfnisse des Hauses und der Gemeinschaft Vorrang.

Jeder Schüler wählt zu Beginn des Schuljahres Gilden und Sozialdienste gemäß der jeweils geltenden Gilden und Sozialdienst-Ordnung. Die Auswahl der Gilden und Sozialdienste findet in Absprache mit dem jeweiligen Mentor statt und ist dann mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich und genauso verpflichtend wie die Teilnahme am Unterricht. Die Gilden finden nach einem festen Stundenplan statt, der die Arbeitszeit im Allgemeinen nicht berührt.

Eine Reduzierung der Gildenverpflichtung kann nur in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen mit Zustimmung des zuständigen Mentors oder der Erziehungsberechtigten beim Gildenkoordinator beantragt werden. Über die Verpflichtung hinaus können Gilden nur belegt werden, wenn alle Schüler gewählt haben und dann noch freie Plätze übrig bleiben.

Versäumt ein Schüler selbstverschuldet eine Gilde oder einen Sozialdienst, wird die Teilnahme an der "Ersatzgilde" angeordnet, die jeweils am Freitag nach Schulschluss stattfindet und die Heimreise verzögern oder möglicherweise verhindern kann. Im Rahmen der "Ersatzgilde"

werden sinnvolle Tätigkeiten in Schloss und Schlossgelände erledigt. Beurlaubungen von dieser "Ersatzgilde" sind prinzipiell nicht möglich.

2.7 Abendsprache

In regelmäßigen Abständen trifft sich die ganze Internatsgemeinschaft am Dienstagabend um 19:45 Uhr in der Kapelle, um für ca. 20 Minuten Ruhe zu finden und in stiller Besinnung in sich zu gehen. Dabei können sich Schüler, Mitarbeiter, Altschüler oder Gäste um die Gestaltung einzelner Abendsprachen bewerben. Jede Internatsgruppe ist einmal pro Schuljahr für eine Abendsprache verantwortlich. Die Inhalte, die aus dem Wertezyklus *Schloss Neubeuerns* kommen sollten, werden von den Beteiligten möglichst ohne technische Hilfsmittel vermittelt. Während der Abendsprache gilt ein Gebot der Stille, es wird vom Betreten bis zum Verlassen der Kapelle nicht gesprochen. Es muss keine Schulkleidung getragen werden, es wird jedoch dem Umfeld und Anlass angemessene Kleidung vorausgesetzt.

2.8 Vortragsreihe „Vorbilder“

In regelmäßigen Abständen finden im Festsaal Vorträge interessanter Eltern, Altschüler und Gäste statt, die es unseren Schülern ermöglichen sollen, möglichst viele verschiedene Lebensentwürfe und Berufsfelder kennenzulernen. Die Teilnahme ist je nach Thema altersabhängig, aber immer verpflichtend. Bei diesen Veranstaltungen erwarten wir selbstverständlich von unseren Schülern zu jeder Zeit angemessenes und höfliches Verhalten.

2.9 Pünktlichkeit

Wenn man akzeptiert, dass das Zusammenleben vieler Menschen es erforderlich macht, dass verbindliche Zeiten festgelegt werden, zu denen man gemeinsam und gleichzeitig arbeitet, lernt, isst oder ruht, dann verlangt es die gegenseitige Rücksichtnahme, dass alle diese Zeiten auch einhalten. Wir verlangen also Pünktlichkeit zunächst als Ausdruck von Höflichkeit und Zuverlässigkeit. Pünktlich sein heißt Selbstdisziplin üben, für sich anerkennen, dass "jetzt" die Zeit gekommen ist, sich einer bestimmten Aufgabe, Anforderung zu stellen.

Abgesehen von den formalen Reaktionen im Schulbereich kann Unpünktlichkeit im Internatsbereich (bei z. B. Frühstück, Silentium, Haus- und Bettgezeit) mit der Teilnahme am Morgenlauf um 6:30 Uhr oder dem Ableisten von Gemeinschaftsdiensten im Internat belegt werden.

2.10 Freizeit

Der Tagesablauf und die Wochenenden sehen ausreichend Freizeit vor, die jeder einzelne im Wesentlichen nach seinen eigenen Bedürfnissen planen und gestalten kann. Auf Grund unserer Aufsichtspflicht und aus unserer Verantwortung für die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sind allerdings auch in der Freizeit prinzipielle Regeln zu beachten.

Schüler, die nachmittags das Schlossgelände verlassen möchten, melden sich bei dem für sie zuständigen Mentor ab oder tragen sich verpflichtend in die Dorfgangliste ein. Schülern unter 16 Jahren ist es untersagt, das Internatsgelände nach 18:00 Uhr zu verlassen. Ältere Schüler dürfen sich zweimal wöchentlich (Montag bis Freitag) für einen Dorf-

besuch nach 20:00 Uhr bei ihren Mentoren abmelden.

Ohne Aufsicht Erwachsener dürfen nicht-volljährige Schüler nur dann zum Schwimmen gehen, wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt. Sie müssen sich bei ihrem Mentor persönlich abmelden und mindestens zu dritt sein.

Schüler dürfen vor dem Frühstück an den See joggen, wenn sie in einer Kleingruppe von mindestens drei Schülern laufen und sich in die Dorf-gangliste eingetragen haben. Nach dem Abendessen ist kein Seebesuch mehr gestattet.

Fahrräder können mit nach Neubeuern gebracht werden. Für Ausflüge mit dem Fahrrad brauchen alle Schüler das Einverständnis des zuständigen Mentors. Aus Sicherheitsgründen fahren immer wenigstens drei Schüler gemeinsam. Für Schüler der Unterstufe ist das Tragen eines Fahrradhelmes verpflichtend.

3 Krankmeldungen, Beurlaubungen, Gäste, Wochenenden, Ferien, Praktika

3.1 Krankmeldungen

Krankmeldungen müssen entsprechend den Bestimmungen der Schulordnung GSO § 36 aus Gründen des Versicherungsschutzes und der Aufsichtspflicht termingerecht vor 7:45 Uhr eingehen. Die Schüler, auch volljährige Schüler, können nur durch Erziehungsberechtigte krankgemeldet werden: Dies kann telefonisch oder vorzugsweise per Fax bzw. per Email erfolgen. Für Internatsschüler übernimmt natürlich der zuständige Mentor die Krankmeldung. Sollte ein Schüler auch an einem darauf folgenden Tag noch krank sein, so muss er auch an diesem Tag unbedingt erneut krank gemeldet werden.

Bei Wiedererscheinen hat der Schüler, wenn er länger als drei Tage erkrankt war, eine schriftliche Bestätigung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. War er länger als 3 Tage krank, kann zusätzlich von der Schule ein ärztliches Attest gefordert werden.

Krankmeldungen von Schülern während der Schulzeit (7:45-15:45 Uhr) erfolgen nur persönlich durch den betroffenen Schüler und ausschließlich über die Schulleitung. Ein unentschuldigtes Fehlen im Unterricht – egal aus welchem Grund – zieht automatisch einen Schulverweis nach sich.

Krankgeschriebene Internatsschüler halten sich in ihren Zimmern auf. Besuche durch Mitschüler und die Nutzung des Laptops zu Unterhaltungszwecken sind bei Krankheit nicht gestattet.

3.2 Beurlaubungen

Eine Befreiung von der üblichen Anwesenheitspflicht im Internat oder in der Schule ist nur aus triftigen Gründen möglich. Insbesondere erscheint es im Zweifelsfall zumutbar, dass persönliche Wünsche dem allgemein verbindlichen Zeitplan angepasst werden und nicht umgekehrt.

Von verpflichtenden Zeiten im Internat beurlaubt nach Rücksprache mit dem zuständigen Mentor die Internatsleitung.

Bei Anträgen auf Unterrichtsbefreiung (z. B. Routine-Arztbesuch, Behörden-gang, Fahrprüfung, Jubiläumsfeier, u. ä.) ist mindestens drei Tage vorher ein Antrag auf Beurlaubung bei der Schulleitung einzureichen. Dieser Vorlauf ist nötig, um eine Abstimmung zwischen Schule und Internat zu ermöglichen und Lehrkräften die Unterrichtsplanung (z. B. bei Referaten oder Stegreifaufgaben) zu erleichtern. Die Dreitagesfrist gilt sinn-gemäß auch für Anträge auf vorzeiti-

ge Abreise am Heimfahrwochenende. Unterrichtsbefreiungen werden im Interesse des Lernerfolgs der Schüler nur sehr restriktiv gewährt.

Das Einreichen eines Antrags auf Beurlaubung berechtigt nicht automatisch zum Fernbleiben vom Unterricht. Der Schüler muss sich jeweils selbst darum kümmern, ob der Antrag genehmigt werden konnte. Arzttermine sollten in diesem Zusammenhang wenn irgend möglich in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.

Beurlaubungen vor Beginn oder im Anschluss an Ferien sind nur in äußerst dringenden Ausnahmefällen möglich.

Da der Ferienplan stets schon etwa ein Jahr im Voraus feststeht, kann als Ausnahmefall sicher nicht gelten, wenn Urlaubsreisen nicht in Übereinstimmung mit den Ferienterminen gebucht werden.

3.3 Gäste in Schloss Neubeuern

Schloss Neubeuern ist ein gastfreundliches Internat, in dem Gäste offen aufgenommen werden. Im Interesse eines weitgehend ungestörten Tagesablaufs in Schule und Internat bitten wir unsere Gäste jedoch um die Einhaltung einiger Regeln.

Übernachten ist nur für Tagesschüler, ehemalige Schüler oder Geschwister und ausschließlich am Wochenende möglich. In jedem Fall muss der Besuch drei Tage vorher bei der Internatsleitung angemeldet und vom zuständigen Mentor genehmigt werden.

Als Regel gilt immer: Unangemeldete Besucher haben sich prinzipiell nicht in Wohnbereichen aufzuhalten. Bei Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Für alle Besucher gelten selbstverständlich die Regeln der Internatsordnung. Verstöße gegen die Internatsordnung haben den sofortigen

Verweis aus dem Internat zur Folge und führen zu einem langfristigen Hausverbot.

Für Feste und andere Veranstaltungen, zu denen ehemalige Schüler und andere Gäste willkommen sind, legt die Mentorenkonferenz jeweils nach Bedarf eigene Regeln fest.

3.4 Wochenenden

An den Wochenenden konkurrieren teilweise verschiedene Bedürfnisse unserer Schüler und ihrer Eltern mit den Ansprüchen *Schloss Neubeuerns*, das sich nicht nur als Schule mit Wohnmöglichkeit während der Unterrichtswoche versteht. Einerseits haben manche Schüler bzw. ihre Eltern den Wunsch, dass die Wochenenden zuhause verbracht werden können, andererseits bieten gerade die Wochenenden die Möglichkeit für gemeinsame Unternehmungen in der Gemeinschaft des Internats. Für viele der Jugendlichen ist der Drang nach Ausspannen und Erholen vordringlich, dagegen steht der Wunsch, das Wochenende sinnvoll und aktiv zu nutzen.

Eine differenzierte Regelung der Wochenenden versucht den unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Dabei alternieren die beiden Wochenendarten in einem klaren 14-tägigen Rhythmus, so dass jedes zweite Wochenende der Familie gehört.

- ♦ An *Internatswochenenden* bleiben alle Schüler der Klassen 7 bis 12 verpflichtend im Internat. Nach 6 Stunden Unterricht am Samstag wird das Wochenende für vielfältige Unternehmungen, sportlichen Wettbewerb und schulisches Lernen genutzt. Die Teilnahme an *einer* der angebotenen Unternehmungen ist dabei für alle Schüler der Klassen 8-12 ver-

pflichtend. Internatsschüler der Unterstufe (Klassen 5-7) besuchen *zwei* Aktivitäten. Für Schüler der Unterstufe besteht auch die Möglichkeit anstatt zwei Wochenendaktivitäten eine Aktivität und ein beaufsichtigtes Lernen zu wählen. Schüler der 11. und 12. Klasse können anstatt einer Wochenendaktivität zwei Mal beaufsichtigtes Lernen im Klassenzimmer wählen. In der Prüfungswoche gilt die Regel, dass die davon betroffenen Schüler an keiner Wochenendaktivität teilnehmen müssen. Schüler, die verbindlichen Wochenendaktivitäten unentschuldigt fernbleiben, müssen die versäumte Zeit in Form von Gemeinschaftsdiensten (mindestens im Umfang der versäumten Zeit) ableisten. Da am Samstagabend üblicherweise die schuleigene Diskothek geöffnet ist, gilt an diesen Abenden (wie auch bei Bällen und Festen) ein allgemeines Dorfverbot.

An einer jährlich festzulegenden Anzahl von Wochenenden bleiben auch die Schüler der Klassen 5 und 6 verpflichtend im Schloss. An diesen Wochenenden machen wir übergreifende gemeinsame Unternehmungen oder feiern große Feste.

- ◆ An *Heimfahrwochenenden* endet der Unterricht schon am Freitag nach der 6. Stunde, so dass auch weiter entfernt wohnende Schüler nach Hause fahren können. Es sollten an diesen Wochenenden wirklich nur diejenigen Schüler im Schloss bleiben, die nicht nach Hause können. Daher muss ein entsprechender Antrag von den Eltern gestellt werden. Wir gehen also davon aus, dass jeder Schüler nach Hause fährt, wenn uns nichts Gegenteiliges von den Eltern mitgeteilt wird. Für die verbleibenden Schüler – insbesonde-

re die internationalen Schüler – bemühen wir uns gerne um Gastfamilien aus dem schulischen Umfeld. Bei jüngeren internationalen Schülern (Kl. 5-9) bestehen wir üblicherweise auf eine Unterbringung bei Gastfamilien, die wir organisieren. Für ausreichende Betreuung und Programm im Internat ist natürlich auch an den Heimfahrwochenenden gesorgt.

Die Eltern erhalten jeweils zu Beginn des Schuljahres einen vollständigen Wochenend- und Ferienplan. Für die Abreise am Heimfahrwochenende werden i.d.R. Transfers zum Bahnhof Raubling, zum Bahnhof München und zum Flughafen München angeboten. Bei diesen Fahrten handelt es sich jeweils um Internatsfahrten, d.h. auch hier sind die Regeln der Schul- und Internatsordnung gültig.

Die Anreise der Internatsschüler hat grundsätzlich am Anreisetag erst ab 18:00 Uhr zu erfolgen. Mit Rücksicht auf die anderen ist die Ankunft so zu legen, dass die festgelegten Bettgehzeiten eingehalten werden können. Das Haus wird wie üblich um 22:30 Uhr abgeschlossen.

Alle Ausnahmen sind begründet beim Mentor zu beantragen und im Vorfeld genehmigen zu lassen. Außerdem meldet sich der Schüler nach dem Eintreffen unmittelbar bei dem zuständigen Mentor an. Das Internat kann seiner Aufsichtspflicht nur nachkommen, wenn der Mentor über das Eintreffen des Schülers Bescheid weiß. Unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anmeldung des Schülers beim Mentor gilt auch am Anreisetag die Schul- und Internatsordnung z. B. bezüglich Verbot des Aufenthalts im Dorf nach 18:00 Uhr für Schüler unter 16 Jahren.

3.5 Abreise per Flugzeug

Für Abreisen mit dem Flugzeug gelten gesonderte Regelungen:

An Heimfahrwochenenden und vor Ferienbeginn sind Flüge so zu buchen, dass am Abreisetag der Unterricht durch Transfer und Check-In nicht betroffen ist. Dies bedeutet in der Regel einen Abflugtermin nicht vor 16:00 Uhr. Endet der Unterricht bereits eher als der offizielle Schulschluss, so ist eine frühere Abreise gestattet. Ein Transfer zum Bahnhof oder Flughafen muss in diesem Fall selbstständig organisiert werden.

Flugreisen sind frühzeitig gemäß unserem Schlosskalender von Elternseite zu buchen. Wir organisieren für den Transfer zum Flughafen einen Shuttle. Bei Bedarf müssen die Schüler ihre Flugdaten rechtzeitig (bis spätestens Dienstagabend 19 Uhr vor einem Abflug am Freitag) im Login der Webseite eingeben. Bei Nichteinhaltung der Fristen müssen Transfers selbstständig organisiert werden.

Sollten Abflüge zu Ferienbeginn aufgrund verspäteter Buchungen erst am Samstag möglich sein, so tragen die Eltern die Verantwortung für Übernachtung und Transfer zum Flughafen.

3.6 Ferien

Der Ferienplan *Schloss Neubeuerns* richtet sich nach der Ferienordnung in Bayern.

In den Ferien ist es für die Schüler prinzipiell nicht möglich, im Internat zu wohnen, da keine Betreuung durch Mitarbeiter gewährleistet werden kann und zum Teil auch der Wirtschaftsbetrieb eingestellt wird. Während der Kurzferien (im Herbst und an Fasching) bemüht die Stiftung sich auf Wunsch, für im Ausland wohnende Schüler Aufenthalte bei Gastfamilien oder Kurzurlaube zu organisie-

ren. Dabei anfallende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Vor der Abreise in die Ferien müssen die Zimmer in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Dabei gilt, dass die Schüler des Internats ihre Regale und Schreibtische selbst abräumen, persönliche Dinge aus den Bädern entfernen, der Müll eigenständig entsorgt wird, Fenster geschlossen sowie Heizungen und Elektrogeräte ausgeschaltet werden. Der zuständige Mentor kontrolliert dies durch eine Zimmerabnahme. Werden Zimmer bei Abreise in die Ferien oder in das Wochenende unaufgeräumt hinterlassen, können Gemeinschaftsdiensten vergeben werden.

Während der Sommerferien müssen die Zimmer komplett geräumt werden, da sie in dieser Zeit renoviert werden. In diesem Fall können die Schüler ihre persönlichen Gegenstände in Kisten verpackt im Internat einlagern. Diese Kisten müssen am Anreisetag nach den Sommerferien wieder abgeholt werden, da ansonsten eine Entsorgung vorgenommen wird.

3.7 Schulabschluss

Der Aufenthalt der Abiturienten auf *Schloss Neubeuern* endet am Sonntag nach dem Abiturball. Eine Verlängerung wird nur auf Antrag und in Ausnahmefällen genehmigt.

Erhalten Abiturienten die Erlaubnis, über diesen Termin hinaus in *Schloss Neubeuern* zu bleiben, so werden sie weiterhin in das Internatsleben integriert. Dies kann die Übernahme von bestimmten Verpflichtungen (z. B. Nachhilfe, Beaufsichtigung von Silentien, Fahrdienste etc.) beinhalten.

3.8 Praktika

Die Zeit während der Berufspraktika der Klassen 9 und 10 wird wie Schul-

zeit behandelt, d.h. bei einer Krankheit, die länger als 3 Tage andauert, kann von der Schule ein ärztliches Attest gefordert werden. Ebenso muss bei einem unentschuldigten Fehlen mit ähnlichen Konsequenzen wie beim unentschuldigten Versäumen von Unterricht gerechnet werden.

Da die Schüler der 10. Klasse ihr Berufspraktikum vor dem offiziellen Schuljahresende antreten, müssen die Internatsschüler ihre Zimmer bereits bei dieser vorgezogenen Abreise für die Ferien geräumt hinterlassen.

4 Konsum

Unsere Schüler kommen nach *Schloss Neubeuern* mit individuell ganz verschiedenen Einstellungen und Vorprägungen. Ihr Umgang mit Geld, mit Eigentum, mit ihrem eigenen Erscheinungsbild, mit Medien wie Radio und Fernsehen, mit Computer und Mobiltelefon ist von ihrer bisherigen Umgebung und ihrem Elternhaus beeinflusst.

Wir müssen dies und die allgemeinen gesellschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigen, ohne aber darauf zu verzichten, eigene Maßstäbe und Ziele zu setzen und der unreflektierten Übernahme kurzfristiger Modetrends entgegenzuwirken. Ein verantwortungsvoller und zurückhaltender Umgang mit den Möglichkeiten, die sich unseren Schülern zum Teil im Überfluss bieten, setzt jedoch mehr noch als in anderen Bereichen die Unterstützung durch die Eltern und vorbildliches Verhalten der Erwachsenen voraus. Klare und akzeptable Regelungen sind auch deshalb besonders wichtig, da gerade das Konsumverhalten in der Gruppe zum Nachahmen reizt, das Sich-Anpassen als einfacher Weg zum Akzeptiert-Werden in der Gruppe gesehen wird.

Alle im Folgenden formulierten Regelungen gelten im Kontext Schloss Neubeuerns auch in Anwesenheit von Erziehungsberechtigten.

4.1 Rauchen

Seit dem Schuljahr 2006/2007 gilt nach Anordnung des Kultusministeriums ein komplettes Rauchverbot in der Schulzeit von 7:40-15:45 Uhr (einzige Ausnahme: nach dem Mittagessen von 13:45-14:10 Uhr). Das Rauchverbot gilt auf dem gesamten Schlossgelände, auf den Außenflächen und in allen Gebäuden. Es gilt ebenfalls außerhalb des Schulgeländes im Dorfbereich. Volljährige Oberstufenschüler dürfen nach individuellem Unterrichtsende außerhalb des Schlossgeländes rauchen.

Darüber hinaus ist das Rauchen auf dem Schlossgelände unter den Gesichtspunkten der Gesundheitsgefährdung (des einzelnen Rauchers und seiner Umgebung), der Belästigung der Mitbewohner im Schloss und der Brandgefahr zu sehen. Diese Punkte legen eine Regelung nahe, die das Rauchen auf dem Schlossgelände über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hinaus einschränkt.

Für unter 18 jährige Schüler ist der Besitz von Tabakwaren, Zigaretten und weiteren Rauchutensilien (z. B. Wasserpfeifen und die dafür notwendigen Kräutermischungen) verboten und führt zu einem Verweis.

Der Gebrauch von Nikotin-Kaugummis ist nur mit ärztlichem Attest und unter ärztlicher Betreuung erlaubt.

Nach der Änderung des § 10 des Jugendschutzgesetzes, der seit 1. September 2007 Jugendlichen unter 18 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit untersagt, gilt auch auf dem gesamten Internatsgelände ein Rauchverbot für alle unter 18-jährigen Schüler. Das Rauchen ist für

diese Altersgruppe natürlich auch explizit in der Gemeinde Neubeuern, sowie bei Internatsausflügen, Wandertagen und Klassenreisen untersagt. Diese (und alle anderen) Regeln gelten selbstverständlich auch für die Tagesschüler, solange sie sich im Einflussbereich von Schule und Internat befinden (vgl. 7.1).

Generell ist das Rauchen nur entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und prinzipiell nur in dem speziell dafür ausgewiesenen Bereich erlaubt. Rauchen von Schülern unterhalb der ausgewiesenen Altersgrenze, sowie Rauchen innerhalb der Gebäude werden prinzipiell mit einem Schul- oder Internatsverweis geahndet. Das Rauchen zu nicht zulässigen Zeiten oder in nicht ausgewiesenen Bereichen führt im ersten Fall zu disziplinarischen Konsequenzen in Form von fünf Stunden Gemeinschaftsdienst, im Wiederholungsfall ebenfalls zu einem Schul- oder Internatsverweis. Bereits der Aufenthalt von unter 18 jährigen Schülern auf dem Raucherplatz führt zu einem Verweis.

Bei Barabenden und Festen dürfen volljährige Schüler ausschließlich auf den ausgewiesenen Raucherplätzen rauchen. Die Raucher sind für die Ordnung und Sauberkeit an diesen Plätzen verantwortlich. Die Schule behält sich ausdrücklich vor, das Rauchen weiter einzuschränken.

4.2 Alkohol

Auch für den Genuss von Alkohol gelten zunächst die gesetzlichen Bestimmungen (besonders hinsichtlich des Mindestalters für alkoholisch respektive branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel). Darüber hinaus gibt es die folgenden zusätzlichen Einschränkungen: Der Besitz von Alkohol und Alkoholkonsum im Internat und auf dem Schlossgelände sind streng verboten. Zuwiderhandlungen

führen zur Erteilung eines verschärften Verweises. Die Mentorenkonferenz (und jeder einzelne Mentor) hat darüber hinaus die Möglichkeit, einzelnen Schülern zeitlich begrenztes Alkoholverbot zu erteilen und die Einhaltung dieses Alkoholverbots durch Durchführung von Alkoholtests zu überprüfen.

- Ausnahmen für besondere Gelegenheiten (z. B. Geburtstage, Abitur) werden mit den zuständigen Mentoren abgesprochen.
- In der hauseigenen Diskothek dürfen am Abend bei entsprechenden Veranstaltungen alkoholische Getränke nach Vorgabe der Mentorenkonferenz ausgetrennt werden.
- Der Umgang mit hochprozentigen alkoholischen Getränken ist ausnahmslos für alle Altersstufen und zu jeder Zeit untersagt und wird mit einem verschärften Verweis geahndet. Dabei gilt z. B. bei Gaststättenbesuchen die Regel, dass jeder an einem Tisch mit hochprozentigen alkoholischen Getränken sitzende Schüler mit entsprechenden Konsequenzen rechnen muss.
- Vor dem Abendessen, vor schulischen Veranstaltungen und bis nach dem Abendsilentium ist für alle Schüler jeglicher Genuss von Alkohol untersagt.
- Der Genuss von alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit außerhalb von Gaststätten ist prinzipiell untersagt (z. B. Neubeurer See, Schüttbank, Sportplatz usw.) und wird auch bei volljährigen Schülern mindestens mit einem Verweis geahndet.

Im Kontext unserer Bemühungen, den Konsum von Alkohol zur Ausnahme statt zur Regel zu machen, gilt an Abenden vor Schultagen eine

klar definierte Promillegrenze von 0,5 Promille, deren Einhaltung stichprobenweise überprüft wird. Verstöße führen bis zu einem Wert von 0,8 Promille zu einem Alkoholverbot von einer Woche, bei einem Wert von mehr als 0,8 Promille zu einem Alkoholverbot von einem Monat. Ein deutliches Überschreiten dieses Wertes zieht in der Regel formale disziplinarische Konsequenzen nach sich. Wird ein verhängtes Alkoholverbot nicht eingehalten, führt dies zu einem verschärften Verweis. Am Samstagabend bzw. vor schulfreien Tagen bleibt es in das Ermessen der jeweiligen Mentoren gestellt, auf auffälliges Verhalten nach Alkoholkonsum angemessen zu reagieren.

Auch bei Unternehmungen, Ausflügen, Klassen- und Internatsfahrten gelten diese Regeln unverändert.

4.3 Drogen

Der Besitz, die Weitergabe oder der Verkauf von illegalen Drogen, aber auch der Konsum dieser Drogen im Einflussbereich des Internats führen zur fristlosen Entlassung aus *Schloss Neubeuern*. Dazu zählt auch der Konsum von Stoffen, die in übermäßiger oder artfremder Verwendung (wie z. B. Schnüffeln) rauschartige Zustände hervorrufen. Der Schutz der Gemeinschaft hat in diesem Fall unbedingten Vorrang vor anderen Überlegungen.

Um die Gemeinschaft zu schützen und um gefährdeten Schülern ein Werkzeug in die Hand zu geben, das sie vor sich selbst und dem Druck der Gruppe schützen soll, führen wir stichprobenartig Drogenscreenings durch, die in unregelmäßigen Abständen wiederholt werden. Dabei werden die Urinproben auf ein breites Spektrum von Betäubungsmitteln untersucht. Die Stiftung behält sich das Recht vor, im Einzelfall auch andere Formen des Drogenscreenings (Haar-test, Speicheltest) anzuordnen. Die

Kosten für diese Tests tragen die Erziehungsberechtigten.

Ein positiver Befund hat die Einberufung des Rechtsausschusses zur Folge, der über den Verbleib des jeweiligen Schülers berät. Spätestens der zweite positive Befund dieser Art führt unweigerlich zum fristlosen Ausschluss des Schülers

4.4 Audio- und Videogeräte

Das Bedürfnis vieler Schüler, ihre Musik häufig und laut zu hören, konkurriert mit dem berechtigten Interesse von Mitschülern und Mitarbeitern, ungestört und in Ruhe lesen, arbeiten und sich entspannen zu können. Rücksichtnahme auf den anderen, aber auch die notwendige Konzentration auf Arbeiten und Lernen für die Schule führen somit zu selbstverständlichen Einschränkungen. Während des Schultages und während der Arbeitszeit gilt diese Regelung mit Rücksicht auf den Unterricht und die notwendige Ruhe gerade auch für Oberstufenschüler in ganz besonderem Maße. Verstöße können zum Einzug der Geräte führen.

Die Nutzung tragbarer Musikgeräte bleibt ausnahmslos der Freizeit vorbehalten. Während des Unterrichtstages und während der Mahlzeiten führt ein Zuwiderhandeln zum Einzug der Geräte. In den Räumen und Fluren des Internats werden auch in der Freizeit keine Kopfhörer getragen.

Um eine vernünftige Programmauswahl zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Fernsehdauer ein sinnvolles Maß nicht übersteigt, wird die Benutzung der in Gruppenräumen für die Allgemeinheit zugänglichen Fernsehgeräte mit den jeweiligen Mentoren abgesprochen.

4.5 Computer

Schloss Neubeuern zeichnet sich aus durch die Verfügbarkeit von hochmoderner Computertechnik, die möglichst nahtlos in Unterricht und Freizeit eingebunden werden soll. Das *Digital Ink-Programm* von *Schloss Neubeuern* ermöglicht es, diesen Grundsatz bestmöglich zu realisieren. Im Rahmen dieses Programms werden die Schüler ab Klasse 9 mit Tablet-PCs ausgestattet. Die Schüler können (und müssen) diese Tablet-PCs natürlich auch mit nach Hause nehmen und privat nutzen, sie bleiben jedoch im Eigentum der Schule. Der Tablet-PC ist der einzige Computer, den Schüler der *Digital Ink-Klassen* in *Schloss Neubeuern* nutzen, da er für alle schulischen und die relevanten privaten Bedürfnisse ausreichend ist. Das Mitbringen eines Zweitgeräts ist daher in der Regel nicht gestattet.

Im Unterrichtsgeschehen soll der Laptop zum Lernen und nicht zum Chatten oder Surfen verwendet werden. Die sachfremde Nutzung des Laptops führt in diesem Kontext im ersten Fall zu einem Nachsitzen, im zweiten Fall zu einem Verweis. Auch im Abendsilencium kann die sachfremde Nutzung des Laptops entweder Gemeinschaftsdienste oder Morgenlauf nach sich ziehen.

Für die Tablet PCs des *Digital Ink-Programms* gilt eine gesonderte Nutzungsvereinbarung, die von Schülern und Eltern gesondert zu zeichnen ist.

Bei Schülern der Klassenstufen 5 bis 8 ist eine Mitnahme von privaten Computern (auch i-Pad o. ä.) nicht vorgesehen. Bei internationalen Schülern sind Ausnahmen für jüngere Schüler möglich.

Selbstverständlich muss der Computer u. a. Geräte vernünftig und verantwortungsbewusst genutzt werden. Es wird darauf geachtet, dass die

Geräte nicht überwiegend zum Spielen und für Spielfilm- oder Fernsehkonsum benutzt werden, und dass die Anforderungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend und aller einschlägigen Gesetze und Vorgaben eingehalten werden. Bei missbräuchlicher Verwendung muss mit Einzug der Geräte gerechnet werden.

Details bezüglich des Einsatzes bzw. der Benutzung von Laptops während des Unterrichts werden von der Gesamtkonferenz festgelegt.

Die Nutzung des Internet und des Intranet hat entsprechend der Benutzerordnung der Schule zu erfolgen. Die Stiftung behält sich die Prüfung beider Netze sowie einzelner Computer ausdrücklich vor.

Die Konsequenzen bei Verstößen gegen die Computerordnung (insbesondere bei Computerbetrug, Sabotage, Ausspionieren von Daten etc.) reichen von der Verwarnung über die Sperrung des Netzwerkzuganges, des Verbots des Besitzes eines eigenen Computers bis hin zum fristlosen Ausschluss aus Schule und Internat. Der nachgewiesene Schaden kann dem Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigten in voller Höhe in Rechnung gestellt werden. Gegebenenfalls werden Straftaten bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

4.6 Spielekonsolen

Spielekonsolen (dazu gehören ausdrücklich auch portable Konsolen wie PSP, Gameboy, etc.) dürfen nur nach Absprache mit dem Mentor mitgebracht werden. In der Unterstufe verwahrt in der Regel der Mentor die Konsole. Er entscheidet prinzipiell auch über Häufigkeit und Dauer der Nutzung, sowie über die Auswahl der Spiele.

4.7 Mobiltelefone

In Anerkennung der Tatsache, dass Mobiltelefone heute fast selbstverständlicher Bestandteil des täglichen Lebens sind und in Würdigung der besonderen Umstände vor allem derjenigen unserer Schüler, die nur selten nach Hause fahren können, ist der Besitz von Mobiltelefonen in *Schloss Neubeuern* gestattet.

Während des Schultages von 7:45-15:45 Uhr (auch nach Vorgabe des Kultusministeriums laut Art. 56 (5) BayEUG), der Arbeitszeit und der Mahlzeiten bleiben die Geräte ausgeschaltet bzw. auf den Zimmern. Muss ein Schüler während des Schultages ein wichtiges Gespräch führen (z. B. bei Tagesschülern wegen Abholung), so ist zuerst ein Lehrer/ Mentor um Erlaubnis zu fragen. Bei Zuwiderhandlungen kann das Mobiltelefon eingezogen werden.

Schüler der Unterstufe geben ihre Mobiltelefone vor der Bettgezeit bei ihrem zuständigen Mentor zur Aufbewahrung ab und können sich diese nach der Schulzeit wieder abholen.

Nach der Bettgezeit dürfen die Mobiltelefone nicht mehr genutzt werden. Verstöße gegen diese Regelung führen zum Einzug der Geräte. Aus diesem Grund bitten wir auch die Eltern, sich nach den Bettgezeiten ihrer Kinder zu richten und Telefongespräche dementsprechende abzustimmen.

4.8 Schulkleidung

In *Schloss Neubeuern* tragen während des Schultages von 7:45 bis 15:45 Uhr alle Schüler der Klassen 5-10 einheitliche Schulkleidung, bzw. folgen in der Oberstufe einer verbindlichen Kleiderordnung. Die Details dieser Schulkleidung werden durch die jeweils aktuelle Version der Schulkleidungsordnung definiert. Internatsschüler tragen bereits zum

Frühstück korrekte Schulkleidung. Tagesschüler können sich auch in der Schule umziehen, soweit sie dies rechtzeitig vor Schulbeginn bewerkstelligen können.

Verstöße gegen die Schulkleidungsordnung können zu Gemeinschaftsdiensten oder zu zeitweiligem Ausschluss aus dem Unterricht führen. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann auch das Privileg *Smart Office Wear* in der Oberstufe entzogen und das Tragen von Schulkleidung wieder verpflichtend angeordnet werden.

4.9 Erscheinungsbild und Verhalten

Trotz der prinzipiellen Bejahung des persönlichen Rechts auf freie Selbstverwirklichung und Selbstdarstellung legen wir aus Gründen, die einerseits unserem ästhetischen Selbstverständnis als Bewohner eines wunderschönen Schlosses und unserer erzieherischen Überzeugung, andererseits aber auch der Notwendigkeit einer entsprechenden Darstellung gegenüber potentiellen Interessenten entsprechen, besonderen Wert auf ein ansprechendes äußeres Erscheinungsbild unserer Schüler.

Wir erwarten auch außerhalb der Schulzeit jederzeit angemessene und saubere Kleidung. Extreme Haarstile (Schnitte und Färbungen) sind ebenso wie Piercings (bei Jungen auch Ohrringe/-stecker) und Tattoos nicht gestattet.

Wir erwarten von unseren Schülern zu besonderen Anlässen (z. B. Fundraising Ball, Elternball, etc.) das Tragen festlicher Kleidung bzw. der Schulkleidung.

Neben dem äußeren Erscheinungsbild erwarten wir von unseren Schülern jederzeit eine höfliche und konstruktive Verhaltensweise, die sowohl un-

ter den Schülern wie auch im Umgang mit Erwachsenen gezeigt werden soll.

Als respektlos - zuweilen gefährlich - erachten wir es, sich zu weigern, der Aufforderung von Erwachsenen, besonders eines verantwortlichen Mentors/ Lehrers, nachzukommen. Solches Verhalten wird mindestens mit einem Verweis geahndet.

4.10 Gaststättenbesuche

Maßgebend für den Besuch von Gaststätten sind zunächst wieder die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Gaststätten nur nachmittags besuchen.

Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nachmittags in der Freizeit Gaststätten besuchen. Von Montag bis Freitag (jedoch höchstens zwei Mal wöchentlich) ist ein Gaststättenbesuch auch am Abend nach expliziter Abmeldung beim zuständigen Mentor möglich.

Alle Schüler haben sich dafür abends persönlich beim zuständigen Mentor abzumelden. Eine schriftliche Benachrichtigung bzw. eine Benachrichtigung durch Mitschüler ist nicht ausreichend.

An Diskoabenden, Gruppenabenden und bei sonstigen besonderen Anlässen im Internat (z. B. Bälle und Feste) ist der Gaststättenbesuch prinzipiell nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung führt bei Schülern unter 16 Jahren zu einem Internatsverweis. Volljährige Schüler erhalten zwei Wochen Dorfverbot.

Unabhängig von dieser Regelung sollten abendliche Gaststättenbesuche die Ausnahme und gemeinsames Bemühen um interessante und sinnvolle Freizeitgestaltung innerhalb des Schlosses die Regel sein.

4.11 Geld

Von der 5. bis einschließlich 10. Klasse erhalten unsere Schüler wöchentlich von ihren Mentoren ein nach Alter gestaffeltes Taschengeld, das mit den Eltern über das Privatgeldkonto abgerechnet wird. Gemeinsame Unternehmungen, die von der Schule oder dem Internat für eine Gruppe oder eine Klasse durchgeführt werden, sowie größere Anschaffungen für den Unterricht können gesondert über das Privatgeldkonto abgerechnet werden, so dass vom Taschengeld lediglich kleinere private Wünsche zu bestreiten sind. Aus diesem Grund und zur Vermeidung von größeren Ungleichheiten zwischen unseren Schülern sollen von Eltern und Verwandten keine zusätzlichen Geldbeträge mitgegeben werden. Ziel ist es, die Schüler zu einem sorgsamem und sparsamen Umgang mit Geld anzuhalten. Privatkonten in Geschäften bzw. Gaststätten in Neubeuern sind deshalb nicht zulässig. Alle Spiele um Geldeinsätze sind verboten. Das Leihen bzw. Verleihen größerer Geldbeträge ist nicht gestattet.

Schüler der Oberstufe besitzen ein Girokonto, um laufende Ausgaben und andere Geldangelegenheiten selbst erledigen zu können. Für den Verlust von Bargeld, Sparbüchern oder Wertgegenständen, die nicht der Schule zur Aufbewahrung übergeben wurden, übernimmt *Schloss Neubeuern* keinerlei Haftung.

5 Verpflichtungen für die Allgemeinheit

Das Leben in der Gemeinschaft eines Internats erfordert den Einsatz und das Verantwortungsbewusstsein aller. Die Aufgaben, die in der Gruppe, in der Klasse oder in einzelnen Internatsbereichen anfallen, sind Gemeinschaftsaufgaben, denen sich keiner entziehen kann. Im Gegenteil, unsere

Schüler sollen möglichst viele der anfallenden Arbeiten selbst, am besten in eigener Verantwortung erledigen. Die Mitarbeiter im Haus, in der Anrichte und in der Küche sind nicht für solche Aufgaben zuständig, die Schüler ohne Schwierigkeiten selbst übernehmen können.

Zu den selbstverständlichen Aufgaben jedes Einzelnen gehören das tägliche Aufräumen des Zimmers, die Sauberkeit und Ordnung im Gruppenraum und im Klassenzimmer.

Darüber hinaus sind alle Schüler zur Übernahme von Internats- und Sozialdiensten verpflichtet.

5.1 Internatsdienste

Zu den Internatsdiensten gehören neben einigen Aufgaben in der Gruppe vor allem die täglichen Tischdienste, die Revierdienste und der Saaldienst. Das Mitpacken bei Gemeinschaftsveranstaltungen ist selbstverständlich.

Internatsdienste sind für Schüler aller Klassenstufen verbindlich.

5.2 Sozialdienste

Schüler ab der Klasse 9 müssen aufgrund ihres Alters in erhöhtem Maß Verantwortung für die Gemeinschaft übernehmen. Sie können in vielfältiger Weise organisatorische Aufgaben erfüllen oder aber bei der Betreuung ihrer jüngeren Mitschüler helfen. Sie übernehmen deshalb während eines jeden Schuljahres einen über das ganze Jahr andauernden Sozialdienst im Internat oder außerhalb. Für die Schüler, die sich im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 12 auf ihre Abiturprüfung vorbereiten, ist dieser Dienst freiwillig. Details regelt die jeweils gültige Gilden- und Sozialdienst-Ordnung.

6 Rücksichtnahme und Umgang mit fremdem Eigentum

Schüler und Mitarbeiter werden sich nur dann in *Schloss Neubeuern* wohlfühlen, wenn ihnen auch die Möglichkeit offen steht, sich zeitweise aus der Gemeinschaft in ihr Zimmer, ihre Wohnung zurückzuziehen und wenn diese auch als privater Bereich respektiert werden. Ebenso hat jede der Gruppen im Internat ein Recht darauf, dass ihr Flur, ihr Gruppenraum von den anderen als "fremder" Wohnbereich geachtet wird.

Der Aufenthalt in anderen Zimmern und in den Gemeinschaftsräumen anderer Gruppen ist deshalb nur dann erlaubt, wenn einer der Bewohner des Zimmers oder ein Mitglied der betreffenden Gruppe anwesend ist.

Zur Rücksichtnahme auf die Mitbewohner des Hauses gehört auch der pflegliche Umgang mit der Einrichtung. Beschädigungen und Verunreinigungen bedeuten nicht nur einen materiellen Schaden, sie beeinträchtigen auch das Sich-Wohlfühlen der Mitbewohner. So ist es z. B. auch untersagt Bilder, Poster und Aufkleber an Möbel oder Türen anzubringen.

Da das Entstehen von Beschädigungen bzw. Verunreinigungen aus Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder einfach als Folge eines Unfalles kaum zu vermeiden ist, ist jeder zumindest verpflichtet, verursachte Schäden unverzüglich zu melden und nach Möglichkeit zu beheben.

Vandalismus bzw. nicht gemeldete Vorfälle der zuvor beschriebenen Art werden als Angriffe auf die Gemeinschaft bewertet, und die Verursacher haben mit entsprechenden Konsequenzen bis hin zum fristlosen Ausschluss zu rechnen. Nicht eine anonyme Institution wird durch mutwillige Zerstörungen getroffen, sondern die Grundlagen unseres Zusammenlebens.

Das gleiche gilt natürlich auch für Beschädigung oder Entwendung fremden Eigentums. Das beschädigte oder entwendete Eigentum ist dem Geschädigten vollständig zu ersetzen. Eigentumsdelikte werden je nach Schwere des Vergehens geahndet und können zum fristlosen Ausschluss aus Schule und Internat führen. Auch Ladendiebstähle in der Gemeinde werden unter dem Gesichtspunkt der Schädigung der Gemeinschaft betrachtet und haben daher vergleichbare Konsequenzen.

Das Gebot der Rücksichtnahme gilt insgesamt nicht nur gegenüber den Mitbewohnern im Schloss und der Einrichtung, sondern auch gegenüber dem Dorf Neubeuern und seinen Bewohnern. Schüler, die sich im Dorf aufhalten, treten dort immer als Botschafter ihrer Schule auf. Einwandfreies Benehmen und Auftreten werden daher als selbstverständlich vorausgesetzt.

Das Werfen von Gegenständen von der Südterrasse in Richtung Dorf stellt einen äußerst schwerwiegenden Verstoß gegen die Internatsordnung dar und gefährdet Besitz und Leben der Anwohner. Verstöße führen in der Regel zum Ausschluss aus Internat und Schule.

7 Sicherheit

Schloss Neubeuern ist den Erziehungsberechtigten gegenüber verantwortlich, dass in Schule und Internat die Sicherheit ihrer Kinder gewährleistet ist. Ungeachtet dieser juristischen Verpflichtung ist es jedoch selbstverständlich, dass jeder Mitarbeiter und jeder Schüler alles zu unterlassen hat, was die Sicherheit eines einzelnen oder einer Gruppe gefährden könnte. Deshalb brauchen die folgenden Sicherheitsbestimmungen keine nähere Begründung, es

kann auch keine Ausnahmen davon geben.

7.1 Nächtliches Verlassen des Internats

Das unerlaubte Verlassen des Internats während der Nachtruhe hat immer mindestens einen Internatsverweis zur Folge. Gleiches gilt für den Aufenthalt in den Mädchengruppen für Jungen und umgekehrt nach der Schließzeit.

7.2 Feueralarm-Ordnung

Jeder Schüler ist verpflichtet, sich über die Feueralarm-Ordnung (vgl. die Aushänge in allen Gruppen) zu informieren und sich im Ernstfall oder bei einem Alarm strikt daran zu halten. Mutwilliges Auslösen von falschem Alarm, der Missbrauch von Feuerleitern oder Feuerlöschern und anderen Sicherheitseinrichtungen führen prinzipiell mindestens zur Androhung des Ausschlusses aus Internat und Schule. Offenes Feuer ist im Internat und im Internatsgelände in jeder Form untersagt. Zuwiderhandlungen (z. B. brennende Kerzen, Zündeln) können mit einem Verweis geahndet werden.

7.3 Waffen, Feuerwerkskörper

Der Besitz jeglicher Art von Sport- und Schusswaffen, oder auch nur von Munition dafür, das Abbrennen oder auch nur Mitbringen von Feuerwerkskörpern ist verboten.

7.4 Elektrische Geräte

Die Verwendung von elektrischen Geräten ist auf Wasserkocher, Kaffeemaschine, Sandwichtoaster, Heizlüfter und kleine Getränkekühl-

schränke beschränkt. Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung, dass alle mitgebrachten elektrischen Geräte in einwandfreiem Zustand sind und modernen Sicherheitsanforderungen genügen. Der Betrieb von Heizlüftern ist nur tagsüber und auch nur unter Aufsicht genehmigt. Zuwiderhandlungen können zum Einzug der Geräte führen. Änderungen und Ergänzungen der Elektroinstallation sind nur mit besonderer Genehmigung und nur durch die Handwerker im Haus oder beauftragte Fachleute möglich.

7.5 Fahrzeuge

Das Halten und Führen von motorisierten Zweirädern ist für Internatschüler ausnahmslos verboten. Das Mitbringen eines Pkw ist im Prinzip möglich. Jeder Schüler ist verpflichtet, seinen Pkw bei der Internatsleitung anzumelden. Private Schüler-Pkw müssen auf den Parkplätzen der Gemeinde und/ oder auf dem Parkplatz vor dem Kollmeierhaus geparkt werden. Einige wenige Internatsschüler der Oberstufe bekommen als besonderes Privileg einen Stellplatz auf dem Parkplatz am Wasserberg für ihren privaten Pkw zugeteilt. Dieser Parkplatz ist nicht auf Mitschüler übertragbar. Die Festlegung der Kriterien für die Vergabe sowie die Zuteilung dieser Parkplätze erfolgt durch die Mentorenkonferenz. Ein Anspruch auf einen Parkplatz für Tagesschüler kann nur bei Vorliegen eines entsprechenden ärztlichen Attests geltend gemacht werden. Die Schüler mit Parkerlaubnis erhalten einen Parkausweis, der zu jeder Zeit sichtbar im Fahrzeug mitzuführen ist. In allen anderen Bereichen – insbesondere auf dem Garagenvorplatz und der Nord- und Südterrasse – gilt absolutes Parkverbot für Schüler-Pkw. Ausnahmen gelten ausschließlich für kurzes Be- und Entladen.

Der Hausmeister ist für die Überwachung der Parkflächen verantwortlich. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden in der Regel ohne Vorwarnung abgeschleppt.

Aus Gründen des Umweltschutzes besteht während des Unterrichtstages und zum Zweck des Unterrichtsbesuchs zwischen Schloss und Kollmeierhaus ein absolutes Fahrverbot. Bei Zuwiderhandlung wird die Parkerlaubnis auf dem gesamten Schlossgelände entzogen.

Das Fahren ohne Fahrerlaubnis auf öffentlichen und privaten Straße trägt zur Gefährdung der Sicherheit bei und kann zur Anzeige gebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen können ein Verweis, mindestens aber Gemeinchaftsdienste verhängt werden. Des Weiteren wird auf unbegrenzte Zeit das Führen eines Fahrzeugs auf *Schloss Neubeuern* untersagt.

Nicht-volljährigen Schülern ist es untersagt, bei anderen Schülern im Privat-Pkw mitzufahren. Ausnahmen stellen vom Internat ausgewiesene Internatsfahrer dar. Auf schriftlichen Antrag der Eltern können weitere Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden (z. B. für Heimfahrten an Wochenenden). Verstöße gegen die Mitfahr-Regelung führen zu einem Internats- oder Schulverweis.

7.6 Trampen/ Autostopp

Trampen ist nicht gestattet.

7.7 Medikamente

Unsere Schüler sollen jegliche Art von Arzneimitteln nur dann einnehmen, wenn sie unumgänglich, notwendig und von einem Arzt verordnet sind. Wir bitten deshalb die Eltern dringend, auch nur solche Medikamente mitzugeben, deren Einnahme regelmäßig erforderlich ist, und darüber

den zuständigen Mentor zu informieren.

Eigene Medikamente an Mitschüler abzugeben, ist auch im Fall vermeintlich harmloser Präparate streng verboten.

7.8 Gefahren im Gelände und im Gebäude

Auf mögliche Gefahren, die sich aus dem weitläufigen Gelände (insbesondere am Rand der Wolfsschlucht oder auf dem engen Pfad hinter der Schreinerei) und aus den Besonderheiten der Gebäude ergeben, wird ausdrücklich hingewiesen.

Das Klettern an den Felswänden und Mauern, auf allen Dächern und Gerüsten, das Sitzen in offenen Fenstern des Schlossgebäudes sowie der Aufenthalt auf dem Pfad hinter der Schreinerei und dem Ostflügel sind ausdrücklich untersagt und ziehen mindestens einen Verweis nach sich bzw. können mit der Androhung des fristlosen Ausschlusses geahndet werden.

Die Nutzung von Fitness-Studio und Kraftraum ist erst nach einer ausführlichen Einweisung durch eine Fachkraft und unter Einhaltung der jeweils geltenden Benutzerordnung erlaubt. Dabei ist die Nutzung des Kraftraums durch Einzelpersonen prinzipiell nicht zulässig. Es gibt keine festen Altersgrenzen für die Nutzung, mit Kraftmaschinen und freien Gewichte soll jedoch in der Regel erst ab 16 Jahren trainiert werden.

Das Werfen von Schneebällen ist auf dem gesamten Schlossgelände ausdrücklich verboten und zieht bei Zuwiderhandlung einen Verweis nach sich. Ausnahmen sind bei Beaufsichtigung durch Lehrer/ Mentoren möglich.

Das Abschließen der Zimmertüren ist im Internat untersagt. Wird eine Zimmertür nach einmaliger Verwarnung erneut abgeschlossen, so zieht dies die Vergabe von Gemeinschaftsdiensten nach sich.

8 Disziplinarische Maßnahmen

Obwohl es wünschenswert wäre, alle Probleme im Gespräch lösen und auf das Verhängen von Strafen verzichten zu können, muss es für Regelverstöße ein transparentes und nachvollziehbares System von disziplinarischen Konsequenzen geben, das Schülern die Möglichkeit gibt, die Folgen ihres Handelns zuverlässig einzuschätzen.

8.1 Internats- und Tagesschüler

Bei der disziplinarischen Behandlung von Regelverstößen kann es aus Gründen der Gleichbehandlung keinen Unterschied zwischen Internats- und Tagesschülern geben. Daher gilt auch für Tagesschüler die Schul- und Internatsordnung, wann immer sie sich im Kontext *Schloss Neubeuerns* und/ oder gemeinsam mit Internatschülern bewegen, unabhängig von Ort oder Tageszeit. Dies gilt speziell auch bei Aufenthalten in Gaststätten im Dorf oder bei sonstigen Treffen in der Öffentlichkeit.

8.2 Gemeinschaftsdienste

Bei kleineren Verstößen gegen die Schul- und Internatsordnung können Gemeinschaftsdienste (im zeitlichen Umfang von jeweils 45 Minuten) verhängt werden. Der Umfang hängt dabei von der Schwere des Verstoßes ab. Dienste können beispielsweise sein: Auf- und Umräumen, Müllsammeln, Laubrechen usw.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Schüler, diese Gemeinschaftsdienste ordnungs- und fristgemäß (mindestens 2 Gemeinschaftsdienste pro Woche) abzuleisten. Werden Gemeinschaftsdienste nicht fristgerecht abgearbeitet (bis spätestens Donnerstag 18 Uhr), wird automatisch die Teilnahme an der „Ersatzgilde“ am Freitag nach Schulschluss angeordnet. Die Schüler sind selbst dafür verantwortlich sich über den Stand ihrer Dienste zu informieren.

Kann ein Schüler aufgrund zeitgleich stattfindenden Nachsitzens, dass ihm bereits am Montag der betreffenden Woche bekannt ist, nicht an der Ersatzgilde teilnehmen, müssen mind. zwei Gemeinschaftsdienste im Lauf der Woche abgearbeitet werden. Fehlt ein Schüler unentschuldig bei der Ersatzgilde, so werden die Gemeinschaftsdienste verdoppelt. Eine Verdoppelung der versäumten Dienste wird innerhalb 3 Monate maximal zwei Mal vorgenommen, danach zieht ein weiteres Versäumnis einen Schul- oder Internatsverweis nach sich.

8.3 Morgenlauf

Bei Unpünktlichkeit im Internatsbereich (wiederholtes oder massives Zuspätkommen zum Frühstück, Abendsilentiurn, Haus- und Bettgezeit), nächtlicher Unruhe oder Unordnung im Zimmer wird in der Regel die Teilnahme am Morgenlauf um 6:30 Uhr angeordnet. Auch eine Verspätung im Morgensilentiurn führt bei internen Schülern zu Morgenlauf, Tagesschüler erhalten einen Gemeinschaftsdienst.

Wird ein angesetzter Morgenlauf versäumt, so erfolgt eine Verdoppelung (2x Laufen). Ein erneutes Versäumen zieht einen Verweis nach sich.

8.4 Nachsitzen/ Ersatzgilde

Für gezielte Unterrichtsstörungen (Zuspätkommen, fehlende Hausaufgaben, Zwischenrufe u. ä.) kann Nachsitzen angeordnet werden, das jeweils am Freitag nach Schulschluss stattfindet und die Heimreise verzögern kann. Das Nachsitzen gehört zur jeweiligen Schulzeit, d. h. es gilt Schulkleidungspflicht. Beurlaubungen von diesem Nachsitzen sind prinzipiell nicht möglich. Muss ein Schüler innerhalb von 5 Monaten zum dritten Mal zum Nachsitzen, erhält er automatisch einen Schulverweis.

Für unentschuldigtes Fernbleiben von Gilden, Sozialdiensten oder Nachhilfe wird die Teilnahme an der Ersatzgilde angeordnet. Muss ein Schüler innerhalb von 3 Monaten zum dritten Mal aus diesem Grund zur Ersatzgilde, erhält er automatisch einen Schulverweis.

Erscheint ein Schüler nicht zum Nachsitzen oder zur Ersatzgilde (verhängt aufgrund versäumter Gilden, Sozialdienste oder Nachhilfe), so zieht dies einen Schulverweis nach sich. Das versäumte Nachsitzen bzw. die versäumte Ersatzgilde werden dadurch nicht gelöscht, sondern müssen in der darauffolgenden Woche nachgeholt werden.

Für die Ordnungsmaßnahmen unter 8.2.-8.4. werden entsprechende Übersichten auf den Infoscreens geführt. Es wird von allen Schülern erwartet, dass sie zumindest einmal täglich diese Listen kontrollieren und bei Unklarheiten von sich aus den zuständigen Lehrer oder Mentor ansprechen.

8.5 Verweise

Der Schul- oder Internatsverweis stellt die erste Stufe der formalen disziplinarischen Reaktion dar. Schul- und Internatsverweise werden dabei

zunächst getrennt voneinander ad- diert. Schulverweise verfallen am Ende eines jeden Schuljahres, Internatsverweise bleiben mit einer Laufzeit von 12 Monaten ab Erteilung auch über das Schuljahresende hinaus gültig. Der jeweils zweite Verweis wird automatisch als verschärfter Verweis erteilt. Bei schweren Regelverstößen erteilte verschärfte Verweise (z. B. Alkohol auf dem Zimmer) entsprechen dabei zwei Verweisen. Internatsverweisen sind i.d.R. an die Vergabe von fünf Gemeinschaftsdiensten gekoppelt. Verschärfte Internatsverweise ziehen zehn Gemeinschaftsdienste nach sich.

8.6 Suspendierung

Nach dem zweiten (oder verschärften) Verweis erfolgt bei einem weiteren schwerwiegenden Regelverstoß eine dreitägige Suspendierung von Schule und Internat.

8.7 Ausschluss/ fristlose Kündigung

Wird nach einer Suspendierung wiederum ein Schul- oder Internatsverweis erteilt, folgt in der Regel der fristlose Ausschluss aus Schule und Internat. In einem solchen Fall wird der Rechtsausschuss (bestehend aus Schul- und Internatsleitung, zuständigem Mentor, Vertrauenslehrer, Klassenleiter und zwei gewählten Schülervertretern) einberufen, um darüber

zu beraten, ob außergewöhnliche Umstände für einen weiteren Verbleib des Schülers sprechen könnten.

Nach einer Rechtsausschusssitzung gilt unabhängig von eventuell verfallenden Internats- oder Schulverweisen, dass jeder weitere Verweis innerhalb von drei Monaten zu einer fristlosen Kündigung führt.

9 Das Privilegienmodell

In *Schloss Neubeuern* scheitern Schüler nur dann, wenn sie daran scheitern, sich wirklich zu bemühen. Um dieser Feststellung besser gerecht werden zu können, hat *Schloss Neubeuern* ein System eingeführt, in dem transparent und für jeden nachvollziehbar Privilegien vergeben werden, die auf dem Bemühen des einzelnen Schülers in verschiedenen Bereichen des Lebens im Schloss basieren: Schule, Wohngruppe, Disziplin, Sport, Außerschulisches, Werte/ Soziales.

Ganz entscheidend ist die Tatsache, dass im Vordergrund der Bewertung nicht die absolut messbare Leistung, sondern das Bemühen um Leistung steht. Je größer sein Bemühen insgesamt ist, desto mehr Privilegien und Freiheiten erhält der Schüler, je weniger er sich bemüht, desto mehr Vorschriften und Führung für sein Leben in *Schloss Neubeuern* muss er hinnehmen.